Der Landrat

Landkreis Konstanz

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Kreistagsgeschäftsstelle	26.04.2010	**2010/070**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	10.05.2010
Kreistag	öffentlich	21.06.2010

Tagesordnungspunkt 4

Neuwahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Freiburg für die Wahlperiode 2010 - 2015

Beschlussvorschlag

Die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Freiburg werden entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen gewählt.

Vorberatung

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 10.05.2010 vorberaten; er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

Die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter wirken bei den mündlichen Verhandlungen und den Urteilsfindungen mit den gleichen Rechten wie die Richter mit (§ 19 VwGO). Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre. Nach § 27 VwGO werden sie zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen pro Jahr herangezogen. Sitzungsort ist Freiburg. Die derzeitige Amtszeit endet am 6. September 2010.

Die Anzahl der Kammern beim Verwaltungsgericht Freiburg haben sich mittlerweile auf sechs verringert. Daher muss der Landkreis dem Verwaltungsgericht Freiburg nur noch eine Wahlvorschlagsliste mit 18 Personen (bisher 30 Personen) vorlegen.

Das Verwaltungsgericht leitet die Vorschlagsliste an den vom Ständigen Ausschuss des Landtags gewählten Wahlausschuss weiter; dieser wird noch vor der Sommerpause 2010 zur Wahl der ehrenamtlichen Richter zusammentreten und aus dem Vorschlag des Landkreises neun ehrenamtliche Verwaltungsrichter wählen.

Für die Benennung der 18 Personen, die für den Landkreis dem Verwaltungsgericht vorgeschlagen werden können, darf nach einem Hinweis des Landkreistags nicht das Verfahren nach d´Hondt angewendet werden, weil die Grundsätze des Kommunalwahlrechts auf die Aufstellung der Vorschlagslisten keine Anwendung findet. Die Fraktionen haben sich – wie bei den letzten Benennungen – bereit erklärt, die Zahl der Vorschläge an der Fraktionsstärke im Kreistag zu orientieren.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

Fraktion	Fraktions-stärke	Prozent	Anteil bei 18 Personen	Anzahl der Vorzu-schlagenden
CDU	22	32,36 %	5,824800	6 Personen
FWV	15	22,06 %	3,970800	4 Personen
SPD	11	16,18 %	2,912400	3 Personen
GRÜNE	10	14,71 %	2,647800	3 Personen
FDP	7	10,30 %	1,854000	2 Personen
Neue Linie	2	2,95 %	0,531000	0 Personen
DIE LINKE	1	1,47 %	0,264600	0 Personen
Summe	**68**	**100,00 %**	**18,00**	**18 Personen**

Die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste für die neue Wahlperiode obliegt dem Kreistag. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste benötigen die von den Fraktionen vorgeschlagenen Personen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (§ 28 VwGO).

Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sind insbesondere die §§ 20 bis 22 der VwGO (siehe Anlage 1) zu beachten, insbesondere die Bestimmung, dass **Angehörige des öffentlichen Dienstes nicht in die Vorschlagsliste** aufgenommen werden dürfen.

Die Übersicht über die von den Fraktionen vorgeschlagenen Personen liegt als Anlage 2 bei; die Verwaltung empfiehlt, den einstimmigen Empfehlungsbeschluss des Verwaltungs- und Finanzausschusses zu übernehmen und die Vorgeschlagenen zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt.

Anlagen

Anlage 1: Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung

Anlage 2: Vorschlagsliste 2010